



Finanzamt für Körperschaften II, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin

Herrn  
Dr. Bossin und Partner  
Steuerberater  
Zehlendorfer Damm 104  
14532 Kleinmachnow

ID-Nr:  
Aktenzeichen: **37 / 565 / 30487 F33k**  
Bearbeiter(in): Frau Reichert  
Dienstgebäude: Magdalenenstraße 25  
10365 Berlin  
Zimmer: 2412  
Telefon: 030 9024290  
Durchwahl: 29282  
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-ii.verwalt-berlin.de  
Datum: 24.10.2016

für Firma Tubus System GmbH, Haus4Aufg.D, Plauener Str. 163/165, 13053 Berlin

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Tubus System GmbH  
Haus4Aufg.D  
Plauener Str. 163/165  
13053 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 37 / 565 / 30487
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE258548525

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

...

**Verkehrsverbindungen**  
U-Bahn U5 Magdalenenstraße

**Sprechzeiten**  
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr  
Donnerstag 11 – 18 Uhr und  
nach Vereinbarung

**Kreditinstitut**  
IBAN  
BIC

Postbank Berlin  
DE09 1001 0010 0691 5551 00  
PBNKDEFF

Berliner Sparkasse  
DE94 1005 0000 6600 0464 63  
BELADEBE

**Internet**  
Telefax

www.berlin.de/sen/finanzen  
030 9024 29 900

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 23.10.2019.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

24.10.2016

(Datum)

*Reichert*

(Unterschrift)  
(Reichert, VAA)



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften II schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.